

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

6. Jahrgang - Ausgabe März 2007

01.03.2007

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz  
Am Park 1  
08539 Leubnitz

#### Bekanntmachung Az.: 14-0513.27/2006.006

Planfeststellung für die „S 299 – Ortsumgehung Treuen“  
von NK 5440 021 Station 0.36 bis NK 5439 033 Station 0,00

in den Städten Treuen, Falkenstein, Rodewisch, Lengsfeld und Plauen sowie den Gemeinden Leubnitz, Weischlitz und Reuth (Vogtland)

Das Straßenbauamt Plauen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 05.03.2007 bis 05.04.2007 in der Gemeinde Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz, während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 und 16.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.04.2007, beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder bei der Gemeinde Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 4 SächsUVP i.V.m. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die nicht im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Leubnitz, den 23.02.2007  
Prager, Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau  
Höhlenberg 10  
08548 Syrau

#### Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass einer Schutzzonensatzung der Gemeinde Syrau zur Ausweisung der Schutzzonen der Drachenhöhle

Der Gemeinderat der Gemeinde Syrau hat in öffentlicher Sitzung vom 20.06.2006 beschlossen, eine Schutzzonensatzung der Gemeinde Syrau zur Ausweisung der Schutzzonen Drachenhöhle aufzustellen. Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 01.02.2006 wurde gebilligt und deren Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung wird in der Zeit vom **12.03.2007** bis zum **13.04.2007** im Gemeindeamt der Gemeinde Syrau Höhlenberg 10, 08548 Syrau während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch bis Freitag 9.00 bis 11.00 Uhr  
zusätzlich Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

sowie im Verwaltungsverband Rosenbach Bauamt, Bernsgrüner Straße 18,

08539 Mehltheuer während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während dieser Zeit können die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger Bedenken und Anregungen beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, Bauamt, 08539 Mehltheuer, schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Syrau, den 22.02.2007  
Schulz, Bürgermeister

# Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

sionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

## Informationen des Ordnungsamtes

### Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Es ist bald wieder April und der Gartenbesitzer weiß, dass dann wieder pflanzliche Gartenabfälle verbrannt werden könnten. Viele wissen jedoch nicht, dass Gartenabfälle nur ausnahmsweise verbrannt werden dürfen. Dies wäre der Fall, wenn eine andere Entsorgungsmöglichkeit (Kompostieren, Schreddern...) nicht möglich ist. Erfahrungsgemäß nehmen einige Bürger den April zum Anlass, den über den Winter aussortierten (Garten-) Abfall unauffällig los zuwerden und das häufig ohne Einhaltung von Mindestabständen zu den Straßen oder dem Wald. Mit dem Verbrennen sind jedoch Auflagen verbunden, welche nachfolgend genannt und erläutert werden.

In der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) ist das Verbrennen von Gartenabfällen geregelt.

Beim Verbrennen ist zu beachten:

- durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere Rauchentwicklung oder Funkenflug,
- zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte (Benzin, Spiritus u.ä.) oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- das Verbrennen ist vom 01. bis 30 April werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden täglich zulässig.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden.
  - 1,5 km von Flugplätzen
  - 200 m von Autobahnen
  - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explo-

Gemäß § 15 des Sächsischen Waldgesetzes dürfen Besitzer auf ihrem Grundstück verbrennen, wenn das Feuer einen Abstand von mindestens 30 Metern zum Wald hat.

### Straßenreinigungspflicht der Bürger

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der wenige Schnee ist weg und es werden die verschmutzten Stellen auf und neben den Gehwegen und Straßen sichtbar. Unsere Gemeindearbeiter waren bereits fleißig unterwegs und haben mit der Beseitigung des Streuguts angefangen.

Auch die Eigentümer von Grundstücken müssen im Frühjahr ihrer Pflicht nachkommen. Der Gehweg vorm Grundstück inklusive Abflussrinnen (Bürgersteigkanten) und die Fahrbahnen müssen vom Streugut befreit und mindestens einmal wöchentlich gekehrt werden. Der Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat ist auf eigene Kosten zu entfernen. Es sind ferner bei Bedarf, insbesondere nach starken Regenfällen, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen.

Das Ordnungsamt kontrolliert die Einhaltung der Straßenreinigungspflicht und bei Nichterfüllung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Die Satzung ist bei der jeweiligen Gemeinde oder im Verwaltungsverband Rosenbach einzusehen.

Mehltheuer, den 23.02.2007  
 Dotschuweit - SGL Ordnung/Soziales

<b>Verwaltungsverband Rosenbach:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: <a href="http://www.vv-rosenbach.de">http://www.vv-rosenbach.de</a> <a href="http://www.rosenbach.info">http://www.rosenbach.info</a>	Telefax: 037431/869-29 E-mail: <a href="mailto:post@vv-rosenbach.de">post@vv-rosenbach.de</a> <a href="mailto:post@rosenbach.info">post@rosenbach.info</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Leubnitz:</b>		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: <a href="http://www.leubnitz-vogtland.de">http://www.leubnitz-vogtland.de</a>	Telefax: 037431/86030 E-mail: <a href="mailto:leubnitz@web.de">leubnitz@web.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
<b>Gemeindeverwaltung Mehltheuer:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: <a href="http://www.mehltheuer.de">http://www.mehltheuer.de</a>	Telefax: 037431/869-19 E-mail: <a href="mailto:post@mehltheuer.de">post@mehltheuer.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Syrau:</b>		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: <a href="http://www.syrau.de">http://www.syrau.de</a>	Telefax: 037431/809-12 E-mail: <a href="mailto:syrau@t-online.de">syrau@t-online.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	
<b>Impressum:</b>			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		